

Fachkraft mit nur teilweise anerkannter Berufsausbildung (Anpassungsmaßnahme nach §16d)

Seit dem 01.06.2024 benötigen Visaanträge nach §16d keine Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn der Antragsteller keine relevanten Voraufenthalte in Deutschland hatte.

Die Anträge Ihrer Familienangehörigen sind weiterhin zustimmungspflichtig und haben dementsprechend eine längere Bearbeitungszeit. Die Visumserteilung erfolgt daher zeitversetzt.

Falls Sie mit Familienangehörigen reisen, sehen Sie sich bitte die Merkblätter für Familienzusammenführung an und erhöhen Ihr Sperrkonto dementsprechend.

Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original mit Apostille/Legalisation eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach der Bearbeitung Ihres Antrags wieder zurück.

Syrische Schulzeugnisse/Hochschulzeugnisse können derzeit nicht legalisiert werden.

Irakische Urkunden müssen durch das irakische Außenministerium **vorbeglaubigt** vorgelegt werden.

Die Regelbearbeitungszeit für Anträge ab dem 01.06.2024 beträgt 10 Arbeitstage, in Einzelfällen auch länger.

Falls Sie Ihren Reisepass einreichen, rechnen Sie bitte damit, dass Sie diesen während unserer Bearbeitungszeit nicht zurückerhalten werden.

Bringen Sie bitte folgende Unterlagen (im Original mit je einer Kopie, diese einseitig, nicht beidseitig bedruckt, nicht geheftet, nicht geklammert) zum Termin in der Botschaft mit:

- ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes [Videx-Antragsformular](#)
- ein biometrisches **Passfoto**, 35 x 45 mm, nicht aufgeklebt oder angeheftet, nicht älter als sechs Monate, heller Hintergrund, keine weiße Kleidung
- **gültiger, unterschriebener Reisepass** im **Original mit noch mind. 12 Monaten Gültigkeit** sowie eine **Kopie (DIN A4)** von allen Seiten, auf denen sich Daten, Visa oder Stempel befinden
- **Visumgebühr**, zu zahlen in bar in Jordanischen Dinar (Gegenwert: 75 Euro)
- **Krankenversicherung** für mindestens ein Jahr nach Ihrer geplanten Einreise
- **Nachweis Ihrer Qualifikation:**
Ausländischer **Hochschulabschlusses** und Ausdruck aus der „**anabin**“ Datenbank (Nachweis über Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss, vgl. www.anabin.kmk.org).
Die Hochschule muss mit dem Status „H+“ bewertet sein, Ihr Abschluss (z.B. Bachelor of Arts/Science) mit „gleichwertig“ oder „entspricht“
oder Einzelbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- Anerkennung der teilweisen Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation durch die zuständige Stelle, sog. **Defizitbescheid/Teil-Anerkennungsbescheid** (www.erkennung-in-deutschland.de)

Für Jordanische Abschlüsse muss das Gutachterverfahren abgeschlossen sein und die Gleichwertigkeit der Ausbildung anerkannt sein.

Bitte wenden →



- ggf. vorläufige Berufsausübungserlaubnis (wenn die Beschäftigung eine solche erfordert)
- tabellarischer **Lebenslauf** mit Informationen zum beruflichen Werdegang in deutscher oder englischer Sprache
- Motivationsschreiben
- Nachweis der Finanzierung** des ersten Jahres der Qualifizierungsmaßnahme, bis 31.08.2024: 12.336 EUR netto gesamt bzw. 1.028 EUR netto pro Monat, ab 01.09.2024: 13.104 EUR netto gesamt bzw. 1.092 EUR netto pro Monat, -über ein Sperrkonto
Oder
-Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG („Bonität nachgewiesen“ und mit dem Zweck „Berufsanerkennung“)
Oder
-ggf. ergänzend: über einen Arbeitsvertrag (wenn Sie begleitend zur Anerkennung eine qualifizierte Beschäftigung ausüben sollen)

- Information einer bezahlbaren **Unterkunft** für Ihre ersten zwei Monate in Deutschland
Nachweisbar durch
-Mietvertrag
bei Untervermietung mit Einverständnis des Wohnungseigentümers
- oder Studentenwohnheim
- oder Verwandte/Freunde
Eine einfache Bescheinigung mit Passkopie des Wohnungsgebers ist ausreichend
-Oder Hotelbuchungen
Bitte beachten Sie, dass eine Unterkunft über ca. 600 € pro Monat für eine Einzelperson, nicht im Verhältnis zu Ihrem Sperrkontobetrag steht und somit der Lebensunterhalt nicht gesichert wäre. Bitte beachten Sie, dass der Ort der Qualifizierungsmaßnahme nicht weiter als ca. eine Stunde von Ihrem Wohnort entfernt sein sollte. Ihr Sprachkurs muss nicht im gleichen Bundesland wie Ihr Anerkennungsverfahren stattfinden.

- Sprachzertifikat mindestens auf Niveau A2** oder dem für die Teilnahme an der Maßnahme erforderlichen Sprachniveau (**in Gesundheits-/Pflegerberufen: mindestens B1**). Die Prüfung darf nicht vor mehr als einem Jahr abgelegt worden sein. Wenn einzelne Prüfungsteile wiederholt wurden, gilt der älteste Prüfungsteil als Referenz.

- Falls Sie sich bereits in Deutschland aufgehalten haben, reichen Sie bitte eine kurze Erläuterung ein, zu welchem Zweck und wie lange Sie sich dort aufgehalten haben.

... **zusätzlich**, wenn es sich um eine **überwiegend theoretische Maßnahme** handelt (z.B. Sprachkurs, schulischer Lehrgang):

- Einladungsschreiben/**Anmeldebestätigung** des Anbieters mit Angaben zu Art und Dauer der Maßnahme und Information über das erforderliche sprachliche Mindestniveau

Bitte wenden →



... **zusätzlich**, wenn es sich um eine **überwiegend betriebliche Maßnahme** handelt (z.B. Lehrgang, Praktikum):

- **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**, vom Arbeitgeber auszufüllen und zu unterschreiben, vgl. www.arbeitsagentur.de, inkl. Angaben zur geplanten Vergütung und Weiterbildungsplan
- **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis Zusatzblatt A**

Arabischsprachige Dokumente bitte ins Deutsche übersetzen lassen!

Visumanträge mit vollständigen Unterlagen haben die besten Erfolgsaussichten. Unvollständige Anträge hingegen werden mit Hinweis auf Ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 82 Aufenthaltsgesetz abgelehnt.
